

Anordnung

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechtes wird angeordnet, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 über das ohnehin vom 2.1. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot (§ 23 Abs. 2 der 1. SprengV) hinaus auch am 31.12.2013 und am 01.01.2014

in den Ortsteilen Kembs und Stöfs der Gemeinde Behrendorf,
in den Ortsteilen Sehlendorf, Sechendorf, Kaköhl und Nessendorf der Gemeinde Blekendorf,
in den Ortsteilen Dannau und Gowens der Gemeinde Dannau,
in den Ortsteilen Giekau, Engelau, Dransau, Ölböhm und Seekrug (Gaststätte) der Gemeinde Giekau,
im Ortsteil Kühren und in Wetterade der Gemeinde Helmstorf,
im Ortsteil Högsdorf der Gemeinde Högsdorf,
in Hohenfelde in der Strandstraße bis L 165 (Im Dorfe), Dorfstr. 20 – Ende, Kattenstieg, Schausterstraat, Heisch, Hörn und Silgendahl der Gemeinde Hohenfelde,
in den Ortsteilen Haßberg, Neudorf, Schmiedendorf und Hohwacht bis auf die Straßen Dünenweg, Hohes Ufer, Strandstraße 8- 16, Rögenkamp und Kranichring und die Seebrücke „Flunder“ der Gemeinde Hohwacht
in den Ortsteilen Neuharmhorst und Altharmhorst der Gemeinde Kirchnüchel,
in den Ortsteilen Rönfeldholz, Vogelsdorf und Wentorf der Gemeinde Klamp,
im Ortsteil Groß Rolübbe der Gemeinde Kletkamp,
im Ortsteil Darry in den Straßen Brammerberg, Dorfstraße, Huuskoppel, Hühnerbusch, Sehden, Hauptstraße 23-27 ungerade Hausnummern und 16-24 gerade Hausnummern, sowie Seebrook 3-31 ungerade Hausnummern und 16,
im Ortsteil Gadendorf im Schosterstieg, in der Bergstr. 1-29, Hasselbusch 1-3, Karkredder 1,2,4,6,8,10, Rosenstr. 1-15, Im Brook und der Kastanienallee und im Ortsteil Satjendorf in den Straßen Dorfstraße, Am Teich 2-14 und 24-30, Enge Gasse, Stiller Winkel, Matzwitter Weg und Hohenfelder Straße 1-9 und 2-6 der Gemeinde Panker
im Ortsteil Schwartbuck in den Straßen Freiheit, Göösmark, Langenreben, An der Schule, Wischhof, Wiesengrund, Wiesenweg, Birkenweg 1-8, Maaskamper Weg 1-6, Aukamp 1-6, Dorstraße 16,18,20,22,23-57 und
in Tröndel im Bereich des Dorfgemeinschaftshauses und in den Ortsteilen Emkendorf und Gleschendorf

nicht abgebrannt werden dürfen.

Begründung:

Gemäß § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Zeit vom 2.1. bis zum 30.12. nicht abgebrannt werden. Grundsätzlich ist damit das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 nur am 31.12. und 1.1. erlaubt.

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31.12. und 1.1. nicht abgebrannt werden dürfen.

Für das oben bezeichnete Gebiet ist ein Abbrennverbot gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der SprengV erforderlich. Dort befinden sich reetgedeckte Häuser. Reetgedeckte Häuser sind besonders brandempfindlich. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 bedeutet für diese Häuser eine erhebliche Brandentzündungsgefahr. Um einen wirksamen Schutz dieser besonders brandempfindlichen Gebäude zu erreichen, ist ein Abstand von wenigstens 200 m zwischen der Abbrennstelle und diesen zu schützenden Gebäuden erforderlich.

Die Erforderlichkeit eines derartigen Abstandes ergibt sich aus dem „Bericht über die Ermittlung der Flugweite von Feuerwerksraketen bei schrägem Abschuss“, den die Bundesanstalt für Materialprüfung vorgelegt hat. Danach wurde bei Versuchen mit Raketen der Klasse II eine Flugweite von etwa 180 m festgestellt.

Daher dürfen in dem oben bezeichneten Gebiet auch am 31.12.2013 und am 01.01.2014 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nicht abgebrannt werden.

Im Auftrage

(Landschof)